



Richtlinien Imkerei

Gültig ab April 2021

INHALT

1. Allgemeines	2
1.1. Grundlagen	2
1.2. Ziele der Biokreis-Bienenhaltung:	2
2. Standort der Bienenvölker	2
3. Umstellung	3
4. Beuten	3
5. Wachs und Waben	4
6. Bienenhaltungspraktiken	4
7. Bienenfütterung	5
9. Bienenzucht	6
10. Bienenzukauf	6
11. Umgang mit Honig	6
11.1. Honigernte	6
11.2. Honigbehandlung	7
11.3 Honigabfüllung und Lagerung	7
12. Messbare Qualitätskriterien des Honigs	7
13. Kennzeichnung	7
14. Weitere Erzeugnisse der Bienenhaltung	8
15. Handel mit Zukaufware	8

Die allgemeinen Erzeuger- und Verarbeitungsrichtlinien des Biokreis e.V. sind in jedem Fall zusätzlich einzuhalten.

1. Allgemeines

1.1. Grundlagen

Als Grundlage der Biokreis-Imkerei dienen die **EG-Verordnung Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/ biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2091/91** und die **EG-Verordnung Nr. 889/2008 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hinsichtlich der ökologischen/ biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle**, sowie deren Folgeverordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

Die Biokreis-Richtlinien für die Imkerei definieren höhere Anforderungen als die genannten gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union.

Soweit zutreffend, sind die allgemeinen Erzeuger- und Verarbeitungsrichtlinien des Biokreis in jedem Fall zusätzlich einzuhalten.

Eine Bienenhaltung ist auch ohne landwirtschaftliche Nutzfläche möglich. Honigbienen nehmen als blütenstete Bestäuber eine zentrale Stellung im Naturhaushalt unserer Kulturlandschaften ein. Zur Sicherstellung einer stetigen Bestäubung ist aus ökologischer Sicht und in der Verantwortung für die Natur eine flächendeckende Haltung von Honigbienen wünschenswert.

In einem dicht besiedelten, hoch industrialisierten Land in Mitteleuropa ist es für Imker*innen nur in Ausnahmefällen möglich, die Bienen ausschließlich in naturbelassenen oder ökologisch bewirtschafteten Gebieten weiden zu lassen. Geregelt werden hier daher vor allem die Maßnahmen der Imker*innen.

1.2. Ziele der Biokreis-Bienenhaltung:

- Bienenhaltung entsprechend der Biologie und dem Wesen des Bienenvolks
- Starke, widerstandsfähige Bienenvölker durch Maßnahmen der Betriebsweise
- Erzeugung hochwertiger Bienenprodukte
- Pflege der Honigbiene als blütensteter Bestäuber mit einer zentralen Stellung im Naturhaushalt unserer Kulturlandschaften
- Bienenhaltung zur Sicherstellung einer stetigen Bestäubung in der Kultur- und Naturlandschaft
- Sicherung eines guten Einkommens für die Imkereien

2. Standort der Bienenvölker

Bei der Standortwahl sind ökologisch bewirtschaftete oder naturbelassene Flächen zu bevorzugen. Der Standort und die Anwanderung sind so zu wählen, dass aus dem Umkreis des Bienenstocks keine nennenswerte Beeinträchtigung der Bienen und der Bienenprodukte durch z.B. landwirtschaftliche Intensivkulturen oder nichtlandwirtschaftliche Verschmutzungsquellen zu erwarten ist. Konventionelle Intensivobstanlagen sind im Flugradius der Bienen zu vermeiden. Eine Pollengewinnung darf nur an Standorten stattfinden, an denen keine Pflanzenschutzmittel aus konventioneller Landwirtschaft in die Blüte gespritzt werden.

Eine Bestäubungsdienstleistung für eine konventionelle Intensivtracht ist nicht zulässig.

Besteht der Verdacht auf eine nennenswerte Beeinträchtigung der Bienenprodukte aufgrund von

Standortfaktoren, kann der Biokreis e.V. eine Untersuchung der Produkte veranlassen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Bienenweide im Wesentlichen aus Intensivkulturen (z.B. Raps, Obstanlagen etc.) besteht.

Bei Bestätigung des Verdachtes einer derartigen Beeinträchtigung ist der Standort aufzugeben (deutliche Überschreitung des Orientierungswertes des Bundesverbands Naturkost Naturwaren von 0,010 mg/kg bezogen auf Substanz/Produkt). Wenn dies nicht möglich ist, dürfen die dort erzeugten Bienenprodukte nicht unter dem Biokreis-Markenzeichen vermarktet werden.

Entsprechendes gilt, wenn Bienenvölker in Gebieten stehen, die behördlich als ungeeignet für die ökologische Imkerei ausgewiesen sind. Ökologisch bewirtschaftete Flächen sind als Trachtgebiete und als Standort zu bevorzugen.

Es dürfen nur so viele Bienenvölker an einem Standort aufgestellt werden, dass die ausreichende Versorgung eines jeden Volkes mit Pollen, Nektar und Wasser gewährleistet ist.

Die Standorte der Völker sind in einer Landkarte in geeignetem Maßstab (höchstens 1:50.000) einzuzeichnen und zu beschreiben. Bei Standortwechsel sind die Standorte der Völker über das Jahr in einem Wanderplan zu verzeichnen. Der Wanderplan muss genaue Angaben über Zeitraum, Ort (Flur-, Grundstücksangabe o.ä.), Tracht und Völkerzahl sowie Völkernummern enthalten.

3. Umstellung

Mit Beginn des Umstellungsjahres muss die Imkerei nach Vorgabe dieser Richtlinie arbeiten.

Beuten müssen mit Beginn der Umstellung den Anforderungen unter 4. *Beuten* entsprechen. Die Beuten sind entsprechend zu kennzeichnen. Vorhandene, mit ökologisch unbedenklichen Anstrichen versehene Beuten aus natürlichen Materialien sind als richtliniengemäß zu betrachten.

Während der einjährigen Umstellungsphase muss das Wachs gegen Wachs aus ökologischer Verbands-Bienenhaltung ausgetauscht werden. Hierzu muss eine Analyse des zugekauften Wachses beigefügt sein, die belegt, dass es sich dabei um rückstandsfreies Bienenwachs handelt (bei einer analytischen Bestimmungsgrenze von 0,01 mg/kg und einem Beurteilungswert von 0,1 mg/kg).

Nach der Umstellungszeit ist das Ziehen einer Wachsprobe durch die Kontrollstelle erforderlich. Die Kosten dafür trägt die Imkerei.

Die Verwendung des Biokreis-Markenzeichens ist für Bienenprodukte von Völkern möglich, wenn diese seit mindestens 12 Monaten richtliniengemäß bewirtschaftet wurden.

4. Beuten

Die Beuten müssen hauptsächlich aus natürlichen Materialien bestehen. Von den Materialien darf keine Gefahr für die Umwelt oder Imkereierzeugnisse ausgehen. Davon ausgenommen sind Kleinteile, Dachabdeckungen, Gitterböden und Fütterungseinrichtungen.

Für die Herstellung und den Schutz der Beuten müssen biozidfreie Anstrichstoffe auf Basis von Naturstoffen (z.B. auf Leinöl- oder Holzölbasis), sowie schadstofffreie Leime verwendet werden. Eine Innenbehandlung der Beuten ist außer mit Bienenwachs, Propolis und Pflanzenölen nicht erlaubt.

Die Reinigung und Desinfektion ist mit Hitze (Flamme, Heißwasser), oder mechanisch vorzunehmen. Die Verwendung von chemischen Mittel ist unzulässig.

5. Wachs und Waben

Ziel ist es, mit Naturwabenbau zu imkern und eine fortwährende Wachserneuerung aus eigenen Mitteln zu erreichen.

Den Bienenvölkern ist auf mehreren Waben vollständig die Möglichkeit zu geben, Naturwabenbau zu betreiben. Mittelwände und Anfangsstreifen dürfen nur aus Bienenwachs hergestellt werden, das aus einer Biokreis-zertifizierten Imkerei stammt.¹ Dieses Wachs muss im Naturwabenbau oder aus Entdeckelungswachs gewonnen werden und entspricht damit der Kategorie 1.

Altwachs, das als Kategorie 2 bezeichnet wird, darf nicht mehr im Bienenvolk eingesetzt werden. Wachszukäufe sind zu dokumentieren und als Kategorie 1 und 2 auszuweisen.

Kunststoffmittelwände sind nicht zugelassen.

Wachs darf nicht mit Lösungs- oder Bleichmitteln oder anderen Zusätzen in Berührung kommen. Es darf nur durch Wärmeeinwirkung gewonnen werden. Für die Wachsverarbeitung sind nur Geräte und Behälter aus nichtoxidierendem Material zu verwenden.

Wenn Wachs zur Umarbeitung an einen nicht bio-zertifizierten Betrieb gegeben wird, ist ein Vertrag für Lohnverarbeitung erforderlich.²

Zur Wachsmottenbehandlung sind nur thermische Verfahren oder *Bacillus-Thuringiensis*-Präparate zugelassen.

In regelmäßigen Abständen von 3 Jahren bzw. nach 5 Tonnen Honigertrag wird von der Kontrollstelle eine Wachsprobe zur Analyse auf Kosten der Imkerei gezogen, ebenso bei Verdachtsfällen (analytische Bestimmungsgrenze 0,01 mg/kg). Eine Selbsteinschickung der versiegelten Probe ist möglich. Der Bericht ist dem Biokreis e.V. vorzulegen. Zur Bewertung von Wachsproben arbeitet der Biokreis e.V. mit einem Beurteilungswert von 0,1 mg/kg bezogen auf Substanz/Produkt. Ein deutliches Überschreiten des Beurteilungswertes muss vermieden werden.

6. Bienenhaltungspraktiken

Ein schonender Umgang mit den Bienen ist Grundsatz der ökologischen Bienenhaltung im Biokreis. Auch bei einer Betriebsweise mit dem Absperrgitter muss aus Gründen des Tierwohls ein organisches Wachsen entsprechend dem Entwicklungsverlaufes eines Volkes möglich bleiben. Insbesondere ist dabei auf eine stete, ausreichende Versorgung der Bienen zu achten.

Das Beschneiden von Bienenflügeln sowie andere Verstümmelungen sind verboten. Die Drohnenbrut darf nur zur Varroa-Regulierung und nur teilweise entfernt werden. Die Entnahme der Arbeiterinnenbrut zur Varroabekämpfung erfolgt über die Brutscheunenmethode. Sie darf nicht systematisch vernichtet werden.

Chemisch-synthetische Mittel zum Beruhigen oder Vertreiben sind unzulässig.

¹ Bei Nichtverfügbarkeit von Wachs aus Biokreis-Imkerei, kann auf Antrag bei der Qualitätssicherung des Biokreis e.V. eine Ausnahmegenehmigung für Nicht-Biokreis-Wachs eingeholt werden.

² Siehe dazu www.biokreis.de/landwirtschaft-imkerei/download-bereich/

Der Gebrauch von Rauch ist auf ein Minimum zu reduzieren. Dabei sind nur natürliche Materialien (z.B. Holz, getrocknete Pflanzenteile) oder Produkte aus natürlichen Materialien (z.B. Olivenkernpresslinge) zulässig. Chemisch-synthetische Mittel sind verboten.

Alle Bienenvölker sind unverwechselbar zu kennzeichnen. In einem Bienenstockverzeichnis sind alle Völker einzeln mit Angaben über Herkunft (bei Zukauf und Einfang), Standort, Wanderungen, Honigernte, Krankheitsbehandlungen, Fütterung (Futtermittel, Menge, Termin), etc. zu führen.

7. Bienenfütterung

Die Bienenfütterung ist nur zulässig, solange sie für die gesunde Entwicklung und den Erhalt der Bienenvölker notwendig ist. Die Fütterung der Bienen soll mit Honig aus der eigenen Imkerei erfolgen. Die Verfütterung von Zucker/Sirup ist auf die Überwinterung und die Jungvolkbildung beschränkt. Für die Winterversorgung sind ausreichend Waben mit Pollenvorräten und Honig im Volk zu belassen, insbesondere die aus dem Brutraum. Für die Winterfütterung ist dem Futter zur besseren Invertierung eigener Honig zuzusetzen, beispielsweise Entdeckelungs- und Schaumhonig. Eine Verfälschung des Honigs durch überschüssiges Winterfutter ist durch Herausnahme vor Trachtbeginn zu vermeiden.

Das Füttern darf nur mit ökologischem Zucker/Sirup aus Zuckerrübe, Rohrzucker und Getreide erfolgen. Für die Fütterung von Zucker/Sirup aus Zuckerrübe ist Biokreis-zertifizierter Zucker einzusetzen.³

Die Notfütterung im Frühjahr und/oder die Trachtlückenfütterung sind nur mit ökologisch erzeugtem Honig, vorzugsweise eigenem Honig, zulässig.

Die Fütterung mit Pollenersatzstoffen ist nicht gestattet.

8. Bienengesundheit

Die Förderung der Selbstregulation und Selbstheilung ist der Leitgedanke aller Maßnahmen der Biokreis-Imkerei.

Der Einsatz von chemisch-synthetischen Medikamenten ist verboten.

Zur Bekämpfung der Varroa-Milbe ist neben biotechnischen und biophysikalischen Methoden gemäß der EG-Öko-Verordnungen Nr. 834/07 und Nr. 889/08 der Einsatz mit den festgeschriebenen und staatlich zugelassen Ausbringungsmethoden und -dosierungen möglich. Hierbei sind grundsätzlich nur Mittel gestattet, die der EG-Öko-Verordnung und der jeweiligen nationalen Gesetzgebung entsprechen.

Während der Tracht darf im Bienenvolk kein Behandlungsmittel eingesetzt werden. In jedem Fall muss bei der Anwendung von zugelassenen Medikamenten eine Wartezeit bis zur nächstjährigen Honigernte eingehalten werden. Bei Einsatz der Behandlungsmittel ist die gute fachliche Praxis zu beachten.

Behördlich vorgeschriebene Behandlungen mit, gemäß diesen Rahmenrichtlinien, nicht zugelassenen Mitteln, müssen frühzeitig beim Biokreis e.V. gemeldet werden. Produkte derartig behandelter Bienenvölker dürfen nicht unter dem Biokreis-Markenzeichen vermarktet werden. Die

³ Bei Nichtverfügbarkeit von Biokreis-zertifiziertem Zucker kann auf Antrag bei der Qualitätssicherung des Biokreis e.V. eine Ausnahmegenehmigung für Nicht-Biokreis-Zucker eingeholt werden.

entsprechenden Völker müssen, eindeutig gekennzeichnet, an einem separaten Standort aufgestellt werden und anschließend den Umstellungszeitraum durchlaufen.

Sämtliche Behandlungsmaßnahmen sind in einem Behandlungsbuch aufzuzeichnen.

9. Bienenzucht

Ziel der Zucht ist es, mit einer an den Standort angepassten und allgemein widerstandsfähigen Biene zu imkern. Europäischen Rassen der *Apis mellifera* und ihren lokalen Öko-Typen ist der Vorzug zu geben.

Gentechnische Maßnahmen in der Zucht und Vermehrung von gentechnisch veränderten Bienen ist verboten.

Natürliche Zucht- und Vermehrungsverfahren sind – unter Berücksichtigung des Schwarmtriebes – entsprechend dem Wesen des Bienenvolkes grundsätzlich zu bevorzugen. Die instrumentelle Besamung ist nicht zulässig.

10. Bienenzukauf

Der Zukauf von Bienenvölkern, Schwärmen und Königinnen ist nur aus ökologischen Verbands-Imkereien gestattet, vorzugsweise von Biokreis-Betrieben. Zugekaufte Völker dürfen nicht mit Mitteln belastet sein, deren Einsatz nach den Biokreis-Richtlinien verboten ist.

Das Einfangen fremder, konventioneller Schwärme ist gestattet, solange ihre Anzahl jährlich nicht 10 % des im Betrieb vorhandenen Bestands übersteigt. Diese Regelung gilt ebenfalls für den Zukauf von Königinnen und Schwärmen konventioneller Herkunft. Ausnahmen können durch den Biokreis e.V. in behördlich bescheinigten Katastrophensituationen gewährt werden, die über 50 % des Völkerbestandes betreffen.

Werden Völker aus konventioneller Herkunft neu in den Betrieb hinzugenommen, müssen diese die Umstellungszeit durchlaufen. Die noch nicht umgestellten Völker und deren Produkte sind eindeutig zu kennzeichnen und an einem separaten Standort aufzustellen.

11. Umgang mit Honig

Die wertvollen Bestandteile des Honigs sollen durch Honiggewinnung, -lagerung und Abfüllung möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Maßnahmen und Daten der Honigernte sind zu dokumentieren (Standort der Bienenvölker (Trachtgebiet), Schleuder- und Abfülltermin sowie möglichst exakte Angaben zur Erntemenge, etc.). Die gute fachliche Praxis ist stets zu beachten.

11.1. Honigernte

Die Honiggewinnung in der ökologischen Imkerei hat unter Berücksichtigung aller bekannten qualitätserhaltenden Gesichtspunkte nach den Prinzipien der sorgsam angewandten, guten fachlichen Praxis zu erfolgen. Auf den ausreichenden Reifegrad des Honigs ist, gemäß der deutschen Honigverordnung, besonders zu achten. Das Schleudern von Brutwaben ist nicht gestattet. Der Honig darf nur mit lebensmittelechten Materialien in Berührung kommen.

Das Abtöten der Bienen sowie der Einsatz chemischer Repellents sind im Rahmen der Honigernte verboten.

Die Entfernung der Bienen von den Honigwaben muss möglichst sanft geschehen (z.B. mittels Rüttler, Bienenflucht, Bürste oder Luft).

11.2. Honigbehandlung

Alle Geräte und Gefäße, die der Honigverarbeitung dienen, müssen aus lebensmittelechten Materialien bestehen.

Beim Schleudern, Sieben, Klären und anschließenden Abfüllen oder nach dem Festwerden darf der Honig nicht über 40 °C erwärmt werden. Dies ist durch Temperaturmessung sicherzustellen. Jedoch ist grundsätzlich ein zeitnahes Abfüllen, insbesondere vor der Kristallisation, anzustreben.

Zum Entfernen von Verunreinigungen darf der Honig mit einem Sieb (Maschenweite nicht unter 0,2 mm) gesiebt werden. Niedriger Druck, entstanden durch normale betriebliche Abläufe, ist erlaubt. Druckfiltration ist unzulässig.

Das Melitherm-Verfahren ist zugelassen.

Mehrwegverkaufsgebilde sind zu bevorzugen.

11.3 Honigabfüllung und Lagerung

Die wertgebenden Bestandteile des Honigs sollen durch Abfüllung und Lagerung möglichst wenig beeinträchtigt werden. Durch Wahl geeigneter Abfüllverfahren ist eine Erwärmung auf mehr als 40 °C auszuschließen.

Für die Lagerung dürfen nur Behältnisse aus lebensmittelechten Materialien verwendet werden, bevorzugt aus Glas und Edelstahl. Die Lagerung soll dunkel, kühl und trocken erfolgen.

12. Messbare Qualitätskriterien des Honigs

Entscheidend für die ökologische Qualität ist die Arbeitsweise der Imker*innen.

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen/ Verordnungen sowie die Vorschriften der Imkerverbände (z.B. für Wassergehalt, HMF-Gehalt, Enzymgehalt und Invertaseeinheiten).

Es wird empfohlen, alle zwei Jahre eine Honiganalyse bezüglich eventueller Rückstände von Pflanzenschutzmitteln und/oder Varroa-Behandlungsmitteln durchführen zu lassen. Nach 3 Jahren bzw. nach 5 Tonnen Honigertrag ist eine Honiganalyse verpflichtend von der Kontrollstelle durchführen zu lassen. Wird Honig von einem neuen Bienenstandort gewonnen, wird ebenfalls eine Analyse des dort gewonnenen Honigs empfohlen. Zur Bewertung von Honigproben arbeitet der Biokreis e.V. mit dem Orientierungswertes des Bundesverbands Naturkost Naturwaren (BNN) von 0,010 mg/kg bezogen auf Substanz/Produkt. Ein deutliches Überschreiten des Orientierungswertes muss vermieden werden.

13. Kennzeichnung

Die Verwendung des Biokreis-Markenzeichens ist für Bienenprodukte möglich, wenn die Völker seit mindestens 12 Monaten nach diesen Richtlinien gehalten wurden. Das Wachs bzw. der

Wabenbau muss vor dem ersten Nektareintrag den Biokreis-Richtlinien entsprechen. Alle Lager und Verkaufsgebäude sind eindeutig zu kennzeichnen.

Ergänzend zu den rechtlichen Festlegungen müssen, z.B. zur Produkthaftung, aus einer Chargen-Nummer auf dem Etikett die*der Erzeuger*in, der*die Abfüller*in und die Trachtgebiete nachvollzogen werden können.

Honig, der den Qualitätskriterien nicht genügt, darf unter Nutzung des Biokreis-Markenzeichens lediglich als Verarbeitungshonig vermarktet werden.

Im Honig sollten keine Rückstände von Chemotherapeutika und Pflanzenschutzmittel nachweisbar sein, ein deutliches Überschreiten des Orientierungswertes des Bundesverbandes Naturkost Naturwaren (BNN) von 0,010 mg/kg bezogen auf Substanz/Produkt muss vermieden werden.

14. Weitere Erzeugnisse der Bienenhaltung

Bei der **Pollengewinnung** müssen Verletzungen der Bienen vermieden werden. Runde Löcher am Pollenkamm sind daher unbedingt zu bevorzugen.

Im Pollen sollten keine Rückstände von Chemotherapeutika und Pflanzenschutzmittel nachweisbar sein. Der Biokreis e.V. richtet sich bei der Beurteilung von Rückständen nach dem Orientierungswert des Bundesverbandes Naturkost Naturwaren (0,010 mg/kg bezogen auf Substanz/Produkt). Ein deutliches Überschreiten des Orientierungswertes muss vermieden werden.

Die Nutzung des Biokreis-Markenzeichens für **Bienenwachs** und Bienenwachsprodukte ist möglich, wenn das Bienenwachs von Bienen einer zertifizierten Biokreis-Imkerei erzeugt wurde.

Für die **Metherstellung** gelten die Verarbeitungsrichtlinien der EG-Öko-Verordnungen und der Verarbeitungsgesetze für Honigweine bzw. die produktspezifischen Verarbeitungsrichtlinien des Biokreis e.V.

15. Handel mit Zukaufware

Zugekaufter Honig darf maximal bis 1/3 der eigenen Honigernte dem eigenerzeugten Honig beigemischt werden und muss aus einer Biokreis-zertifizierten Imkerei stammen.⁴

Der Handel mit zugekauften Produkten ist für die Direktvermarktung, Marktstände, etc. möglich. Über die gesamte zugekaufte Ware ist gesondert Buch zu führen.

Konventionelle Ware soll nur dann gehandelt werden, wenn entsprechende Produkte aus ökologischer Erzeugung nicht verfügbar sind. Konventionelle Produkte müssen eindeutig als solche für die Kundschaft erkennbar sein. Ein und dasselbe Produkt darf nicht gleichzeitig aus ökologischer und konventioneller Erzeugung stammen und angeboten werden.

Werden Produkte von anderen ökologischen Betrieben zugekauft, müssen die jeweiligen Zertifikate der Betriebe bei der jährlichen Kontrolle vorliegen.

⁴ Bei Nichtverfügbarkeit von Honig aus Biokreis-Imkerei, kann auf Antrag bei der Qualitätssicherung des Biokreis e.V. eine Ausnahmegenehmigung für Nicht-Biokreis-Honig eingeholt werden. Dabei muss nachweislich sichergestellt sein, dass der zugekaufte Honig den Biokreis-Qualitätskriterien entspricht (siehe 13. Kennzeichnung).